

**Vereinssatzung der
Brandstifter Hexa Eislingen e.V.**



Satzung der Brandstifter- Hexa Eislingen e.V.

(Aus Gründen der Lesbarkeit, wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich aber auf beide Geschlechter).

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Brandstifter- Hexa Eislingen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eislingen/ Fils. Eine Verlegung ins Ausland ist unzulässig.
- (3) Der Verein wurde im Jahr 2011 gegründet und wurde am 01.09.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich die Erhaltung, die Pflege und die Fortentwicklung des heimatlichen Brauchtums.
- (2) Der Zweck des Vereines ist es, die Förderung und Erhaltung der schwäbischen alemannischen Fasnacht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein haben Mitglieder keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

(3.1) Aktive, passive und fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder:

Der Verein besteht aus aktiven und passiven oder fördernden Mitgliedern, sowie Ehrenmitglieder.

- Passive und fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht und sind nicht für Ämter wählbar.
- Aktive und passive Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung ausgewiesenen Jahresbeitrag.
- Fördernde- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- Durch Beschluss bei einer Mitgliederversammlung, können bewährte Mitglieder, zu Ehrenmitgliedern benannt werden.

(1) Aktives Mitglied:

- Als aktives Mitglied gelten Personen, die sich mit Rat und Tat am Vereinsleben beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie verpflichten sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
- Mitglieder welche noch im Anwärterjahr sind und nicht getauft wurden.

(2) Passive Mitglieder:

- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- Mitglieder, welche auf Antrag beim Vorstand passives Mitglied werden möchten, weil sie sich an Aktivitäten des Vereins nicht mehr beteiligen können.
- Mitglieder, welche den Verein durch Sachspenden, Arbeitsleistungen unterstützen.

(3) Fördernde Mitglieder:

- Als förderndes Mitglied gelten Personen, die den Verein durch Spenden unterstützen möchten.

(3.2) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr werden.
- (2) Für Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist die Erlaubnis wie auch die Mitgliedschaft eines Elternteils, eines Erziehungsberechtigten oder eines gesetzlichen Vormundes notwendig.
- (3) Aktive Mitglieder verpflichten sich an Umzügen, Veranstaltungen und jeglichen Aktivitäten teilzunehmen.
- (4) Durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung, anerkennt das Mitglied die Satzung sowie die Hexenordnung des Vereins an.
- (5) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den 1. Vorstand gestellt werden. Über die Aufnahme entscheiden alle 3 Vorstände (1. Vorstand, 2.Vorstand, Kassierer).
- (6) Das erste Jahr eines neuen Mitgliedes, welches aktiv werden möchte, zählt als Anwärterjahr. Das Anwärterjahr kann durch Entscheidung aller Vorstände verlängert werden. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Mitglieder welche sich im Anwärterjahr befinden und sich nicht im ausreichenden Maße an Aktivitäten der Hexen, oder durch Regelverstöße auffällig werden, ohne Angaben der Gründe zu kündigen.
- (7) Das Aufnahmeformular kann über die Vorstände oder auf der Homepage der Brandstifter-Hexa Eislingen e.V. erworben werden.
- (8) Über Sonderaufnahmen entscheidet der Vorstand.

(3.3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt
- Mit dem Tod des Mitgliedes
- Streichung aus der Mitgliederliste
- Durch Ausschluss aus dem Verein
- Erlöschen des Vereins

- (1) Der freiwillige Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beim 1.Vorstand oder 2.Vorstand einzureichen.
- (2) Beim Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft sofort.
- (3) Ein Mitglied wird durch Beschluss aller Vorstände von der Mitgliederliste gestrichen, wenn:
 - Das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen laufenden Verpflichtungen (Jahresbeitrag, Häskosten, Umlagen) mehr als 6 Monate im Rückstand ist und sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn :
 - wiederholtes Verstoßen der Satzung oder der Ordnung vorliegt.
 - die Vereinsbeschlüsse nicht wahrgenommen werden.
 - eine Grobe Schädigung des Vereinsinteresses besteht.
 - ein schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein vorliegt.
 - Unehrenhaftes Betragen
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Nach der Beschlussfassung wird dem Mitglied das Ergebnis schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Beim Ausschluss durch den Gesamtvorstand hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses mittels eingeschriebenen Briefes gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde wird bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht. Der Beschluss der Mitgliederversammlung wird ohne Begründung dem Mitglied mitgeteilt. Gegen den Beschluss der Hauptversammlung kann kein Rechtsweg bestritten werden.
- (7) Alle Verluste einer Mitgliedschaft müssen schriftlich erfolgen.
- (8) Beim Auflösen des Vereines erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

(3.4) Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge.
Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Für aktive und passive Mitglieder gelten die gleichen Beitragssätze.
- (3) Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Sonstige Befreiungen sind nicht zulässig.
- (5) Die Beiträge werden durch Lastschriftenverfahren, einmal jährlich zu Beginn des Jahres eingezogen. Bei Nichtdeckung des Kontos, werden die Rücklaufgebühren dem Mitglied belastet.
- (6) Wenn die finanziellen Belange des Vereins es fordern, können Umlagen erhoben werden. Bis zu 100.-Euro kann es die Gesamtvorstandschaft entscheiden. Höhere Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- Vorstand
- Ausschuss
- Protokollführer
- Mitgliederversammlung
- Kassenprüfer

(4.1) Vorstand (Gesamtvorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus aktiven Mitgliedern, welche ihr Probejahr absolviert haben.
 - 1.Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Kassierer
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorstand vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4.1.1) Aufgaben und Verpflichtungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Buchführung, Erstellen des Kassenberichtes
 - f) Abschluss und Kündigung aller Verträge
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Erstellung eines Jahresberichtes
 - i) Führung des operativen Geschäftes des Vereins

- j) Einberufung von Ausschuss-Sitzungen
- k) In allen Angelegenheiten welche von besonderer Bedeutung sind, muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- l) Mitgliedergewinnung
- m) Weitere Aufgabenbeschreibung in der Hexenordnung

(4.1.2) Zeichnungsbefugnisse des Vorstandes:

Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

- (1) Die Zeichnungsbefugnisse im Schriftverkehr obliegen allen Vorständen.
- (2) Bei Geldgeschäften im operativen Kassengeschäft ist der 1.Vorstand, der 2.Vorstand oder der Kassierer zeichnungsbefugt.
- (3) Bei sonstigen Geldgeschäften ist der 1.Vorstand, im Verhinderungsfall der 2. Vorstand mit dem Kassierer zeichnungsbefugt.
- (4) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500.- € ist die Genehmigung des Gesamtvorstandes (einfache Mehrheit) erforderlich.
- (5) Bei einem Geschäftswert über 3000,00 € muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

(4.1.3) Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der erste und zweite Vorstand werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Kassierer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.

- (6) Der Wahlturnus zwischen dem ersten Vorstand und dem zweiten Vorstand muss versetzt stattfinden.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Diese wählt bis zur turnusgemäßen Neuwahl, den ausscheidenden Vorstand.
Der verbleibende Vorstand bestimmt bis zur außerordentlichen Hauptversammlung einen kommissarischen Nachfolger.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (9) Nach Beendigung seines Amtes ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, alles was er während der Amtszeit in seiner Eigenschaft erhalten hat, herauszugeben.

(4.1.4) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Die Einladungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (2) Zu den Vorstandssitzungen kann der Ausschuss mit eingeladen werden. Der Ausschuss hat in diesem Fall ein Diskussions- und Empfehlungsrecht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Über jede Sitzung muss ein schriftliches Protokoll geführt werden. Jedes Vorstandsmitglied erhält davon eine Kopie.

(4.2) Ausschuss

(4.2.1) Der interne Ausschuss ist ein Bestandteil des Vereines.

- (1) Er wird gebildet vom Häswart, Jugendkoordinator, Umzugsbeauftragter, Festkoordinator. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder ist abhängig von der Amtszeit dessen Amtes.
Weitere Ämter können nach Bedarf in den Ausschuss aufgenommen werden, sowie bei Nichtbedarf auch herausgenommen werden.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder ist abhängig von der Amtszeit dessen Amtes.
(ist in der Hexen- und Beitragsordnung geregelt)
- (4) Über jede Sitzung muss ein schriftliches Protokoll geführt werden.
- (5) Der Vorstand lädt mindestens drei Mal pro Jahr zu einer Ausschusssitzung ein.

(4.2.2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- (1) den Vorstand bei der Planung und dem Ablauf der Vereinsarbeit zu unterstützen.
- (2) Der Ausschuss soll mit dem Vorstand die Belange der Mitglieder erörtern.
- (3) Ideen und Vorschläge zur Vereinsarbeit einbringen.
- (4) Beratung zu den Umzügen und Aktivitäten.

(4.3) Protokollführer

Aufgaben des Protokollführers sind:

Erstellung von Protokollen der Vorstandssitzung, Ausschusssitzung, Mitgliederversammlung und sonstigen wichtigen Sitzungen.

(4.4) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Kassenberichtes
 - d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Sonderumlagen höher als 100.- Euro
 - g) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - h) Wahl der Beauftragten von Aufgaben
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Wahl des Wahlausschuss
 - k) Satzungsänderungen und Ergänzungen
 - l) Hexen- Beitragsordnungsänderungen und Ergänzungen
 - m) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen ein Ausschlussverfahren
 - n) Beschlussfassung über Ehrenmitglieder

- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben.

- (3) Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen oder die Angelegenheit zur Abstimmung bringen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorstand, im Verhinderungsfall vom 2. Vorstand geleitet. Ist kein Vorstand anwesend beschließt die Versammlung einen Leiter für die Versammlung. Er kann die Vertagung der Versammlung beantragen. Ist die Versammlung vertagt, gilt weiterhin die Tagesordnung. Der neue Termin muss wie unter Punkt 4.4.1(4) bekanntgegeben werden.

- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu führen. Ist der Protokollführer verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
Nach weiteren 14 Tagen gilt das Protokoll als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Das Protokoll ist jederzeit von den Mitgliedern einzusehen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Zugang haben nur Mitglieder. Der Vorstand kann Gäste einladen.

(4.4.1) Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte beinhalten:
1. Bericht des 1. Vorstandes
 2. Bericht des Kassierers
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Erforderliche Neuwahlen
 6. Eingegangene Anträge
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand.
- (4) Die Einladung mit Angaben der Tagesordnung muss mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) an das Mitglied gesendet werden.
- (5) Die Versammlung soll im ersten Drittel des Jahres stattfinden. Spätestens 3 Monate nach der Saison.

(4.4.2) außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder müssen für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine vorgeschlagene Tagesordnung beim Vorstand einreichen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(4.4.3) Einreichung von Anträgen zur Hauptversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung, die Tagesordnung zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Anträge zur Abwahl oder Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes müssen vor Aufstellung der Tagesordnungspunkte dem Vorstand schriftlich gemeldet werden.
- (4) Anträge zur Änderung der Vereinssatzung müssen schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Anträge zur Änderung der Hexen- und Beitragsordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Falls es erforderlich ist, wird eine zweite ordentliche Hauptversammlung mit den ergänzenden Tagesordnungspunkten einberufen.

(4.4.4) Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der 2. Einladung hinzuweisen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 3 Monate vereinszugehörig ist, stimmberechtigt.

- (4) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (5) Wählbar sind nur aktive Mitglieder welche ihr Anwärterjahr abgeschlossen haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung. Fordert die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die schriftliche, geheime Abstimmung, so muss die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzettel erfolgen.
- (7) Zur Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der den Wahlgang leitet, die Stimmen auszählt und das Wahlergebnis bekannt gibt.
Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Vereinsmitglieder sein.
Die Tätigkeiten des Wahlausschusses sind beendet, wenn sämtliche Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen, durchgeführt sind. Der Wahlsprecher hat dann die Leitung wieder dem Versammlungsleiter zu übergeben.
- (8) Für Wahlen gilt folgendes:
Bei einem Kandidat kann mit Handzeichen gewählt werden. Fordert ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so muss die Wahl durch Abgabe von Stimmzettel erfolgen.
Bei mehreren Kandidaten muss geheim gewählt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten statt. Danach erfolgt die Losentscheidung.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (10) Bei Satzungsänderungen gilt folgendes: Für die Annahme des Antrages bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der wahlberechtigten abgegebenen Stimmen.

§ 5 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (2) Wählbar sind alle aktiven Mitglieder welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihr Anwärterjahr abgeschlossen haben.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und der Kasse. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung haben sie das Ergebnis der Prüfung den

Mitgliedern bekanntzugeben. Sie stellen an der Versammlung den Antrag den Kassierer zu entlasten oder die Entlastung zu versagen. Der Antrag zur Versagung der Entlastung ist zu begründen. Die Abstimmung ist zu protokollieren.

- (4) Wenn die Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer berufen kann, bestellt der Vorstand 2 Personen zur Prüfung. Die bestellten Personen müssen keine aktiven Mitglieder sein.

§ 6 Auflösung des Vereines

(6.1) Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur nach Aufnahme eines schriftlichen Antrages sowie durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die einberufene Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur beschlussfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sind dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so hat innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

(6.2) Vermögen

- (1) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Eisingen, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Einrichtung:
Städtischer Kindergarten Piccolino; Bärenbachweg 30; 73054 Eisingen.
zu verwenden hat.
- (2) Vor Ausbezahlung des Vermögens müssen alle Lasten abgegolten sein.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(6.3) Bestimmungen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 7 Datenschutz

- (1) Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ein Zugriff Unbefugter ausgeschlossen ist.
- (2) Kenntnisse des Vorstandes über die Vereinsgeschäfte, das Vereinsvermögen, dürfen keinem Unbefugten mitgeteilt werden.
- (3) Kenntnisse des Vorstandes und des Ausschusses über Vereinsmitglieder dürfen keinem Unbefugten mitgeteilt werden.
- (4) Untersagt ist die Verwendung von Mitgliederlisten für privatwirtschaftliche Zwecke.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 24. Oktober 2018 in Kraft. Alle seitherigen Satzungen welche mit dieser Satzung in Verbindung stehen, verlieren ihre Gültigkeit.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung, gegenüber dem Vorstand geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Eislingen, den 16.10. 2018

Gabriele Luprich

1.Vorstand

Heiderose Schneiker

Kassiererin